



Dokument	<b>SJZ 118/2022 S. 596</b>
Autor	<b>Michael Daphinoff, Laura Jetzer</b>
Titel	<b>Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Art. 73 Abs. 2 StPO</b>
Seiten	<b>596-606</b>
Publikation	<b>Schweizerische Juristen-Zeitung</b>
Herausgeber / Redaktion	<b>Omar Abo Youssef (Red.), Pascal Hachem (Red.), Pascal Pichonnaz (Red.), Meinrad Vetter (Red.)</b>
Frühere Herausgeber	<b>Gaudenz G. Zindel (Red.)</b>
ISSN	<b>0036-7613</b>
Verlag	<b>Schulthess Juristische Medien AG</b>

SJZ 118/2022 S. 596

## Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach [Art. 73 Abs. 2 StPO](#)

Dr. iur. Michael Daphinoff, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Partner, Bern \*

Dr. iur. Laura Jetzer, Rechtsanwältin, Partnerin, Zürich \*\*

Der Beitrag versteht sich als Überblick und soll die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) näher erörtern. Es wird insbesondere darauf eingegangen, wem eine Geheimhaltungspflicht auferlegt werden kann, wer sie anordnen darf, welchen Inhalt sie haben kann, welche Anforderungen an Begründung und Form gelten, welches die Voraussetzungen und die Grenzen sind und welche Rechtsmittel bestehen – stets veranschaulicht anhand von Fallbeispielen. Nach Auffassung der Autoren hat die Geheimhaltungsverpflichtung in den Medien und der Öffentlichkeit zu Unrecht einen schlechten Ruf. Die Autoren plädieren für weniger Zurückhaltung bei der Beantragung und für eine grosszügigere Praxis bei der Anordnung von Geheimhaltungspflichten.

L'article présente une vue d'ensemble et analyse plus spécifiquement l'obligation de garder le secret selon l'[art. 73 al. 2 CPP](#). Il aborde notamment la question de savoir à qui une obligation de garder le secret peut être imposée, qui peut l'ordonner, quel peut en être le contenu, quelles sont les exigences en matière de motivation et de forme, quelles en sont les conditions et les limites et quelles sont les voies de recours – toujours illustrées par des exemples concrets. De l'avis des auteurs, l'obligation de garder le secret a, à tort, mauvaise réputation dans les médias et auprès du public. Les auteurs plaident pour moins de retenue lors de la demande de garder le secret et pour une pratique plus généreuse lors de la détermination des obligations de confidentialité. (P.P.)

\* Dr. iur. Michael Daphinoff, LL.M. (London), Rechtsanwalt, ist Partner bei Kellerhals Carrard KIG in Bern.

\*\* Dr. iur. Laura Jetzer, Rechtsanwältin, ist Partnerin bei JETZER FRANK Klg in Zürich. Zudem ist sie Lehrbeauftragte für Strafrecht an der Universität Luzern.



## I. Einleitung

Im Gerichtssaal ist der Strafprozess grundsätzlich öffentlich.<sup>1</sup> Das Vorverfahren, in welchem Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt werden und der Staat dem vermutungsweise unschuldigen<sup>2</sup> Bürger zu diesem Zweck mit Zwangsmassnahmen entgegentritt, ist indes nicht öffentlich.<sup>3</sup> Allerdings stehen dem Beschuldigten, der Privatklägerschaft sowie allenfalls weiteren Verfahrensbeteiligten Akteneinsichts- und Teilnahmerechte zu.<sup>4</sup> Das Vorverfahren ist *parteiöffentlich*. Oder anders gewendet: Geheim ist das Vorverfahren nur gegenüber Dritten, den Medien und der Öffentlichkeit. So begehen die Mitglieder von Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten (und ihr Personal) sowie von Strafbehörden eingesetzte Sachverständige und deren Hilfspersonen<sup>5</sup> und auch beigezogene Übersetzerinnen<sup>6</sup> eine Amtsgeheimnisverletzung i.S.v. [Art. 320 StGB](#)<sup>7</sup>, wenn sie ihnen im Rahmen des Strafverfahrens zugetragene oder erhobene Geheimnisse preisgeben. Dies wird in [Art. 73 Abs. 1 StPO](#)<sup>8</sup> festgehalten bzw. wiederholt.

### SJZ 118/2022 S. 596, 597

Demgegenüber untersteht namentlich die Privatklägerschaft als private Partei *a priori* keiner gesetzlichen, strafbewehrten Geheimhaltungspflicht. Damit stellt sich die Frage: Darf sie mit potenziellen Zeugen in Kontakt treten und/oder ihren Standpunkt medial ausbreiten, bevor die wesentlichen Beweismittel erhoben worden sind – und in Beeinträchtigung der Wahrheitsfindung den Beschuldigten gegenüber Dritten und gegebenenfalls in der Öffentlichkeit vorverurteilen?

[Art. 293 StGB](#) stellt die Veröffentlichung amtlicher geheimer Akten, Verhandlungen und Untersuchungen unter Strafe, setzt also voraus, dass Geheimnisse einem *grösseren Personenkreis* zur Kenntnis gebracht werden. Zu denken ist etwa an einen Abdruck von Einvernahmeprotokollen in (Massen-)Medien. Die Strafnorm richtet sich aber an jedermann, mithin auch an die Privatklägerschaft. Allerdings ist die Weitergabe von Geheimnissen an *einzelne Personen* von [Art. 293 StGB](#) nicht erfasst. Aus diesem Grund wurde mit [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) eine gesetzliche Regelung geschaffen, um die Privatklägerschaft, andere Verfahrensbeteiligte sowie deren Rechtsbeistände im Interesse der Strafverfolgung oder zum Schutz privater Interessen zur Geheimhaltung zu verpflichten.<sup>9</sup> [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) kann folglich herangezogen werden, um – etwas plakativ ausgedrückt – einen «Maulkorb» zu verhängen und drohenden Indiskretionen, allem voran durch die Privatklägerschaft, einen Riegel zu schieben. Während Geheimhaltungspflichten gemäss [Art. 293 StGB](#) generell und von Gesetzes wegen gelten, sind Geheimhaltungspflichten gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) durch die Verfahrensleitung aus konkretem Anlass – mithin punktuell – zu verfügen.

Im vorliegenden Beitrag, der sich als Überblick für Praktiker versteht, soll die Geheimhaltungsverpflichtung näher beleuchtet werden. Zunächst stellt sich die Frage, wem eine Geheimhaltungspflicht überhaupt auferlegt werden kann (II.) und wer sie anordnen darf (III.). Anschliessend wird etwas vertiefter auf den Inhalt (IV.) sowie auf die Anforderungen an Begründung und Form eingegangen (V.). Danach werden die Voraussetzungen und die Grenzen der Geheimhaltungsverpflichtung ausgelotet und mit praktischen Fallbeispielen untermauert (VI.). Sodann wird kurz auf die Rechtsmittel eingegangen (VII.), und schliesslich werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst (VIII.).

---

<sup>1</sup> [Art. 69 Abs. 1 StPO](#); vgl. ferner [Art. 30 Abs. 3 BV](#); Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ([EMRK](#)) vom 4. November 1950 (SR 0.101); Art. 14 Abs. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) vom 16. Dezember 1966 (SR 0.103.2)..

<sup>2</sup> [Art. 10 Abs. 1 StPO](#) (Unschuldsvermutung).

<sup>3</sup> [Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO](#).

<sup>4</sup> [Art. 104 ff.](#), [Art. 147 StPO](#).

<sup>5</sup> [Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO](#).

<sup>6</sup> [Art. 68 Abs. 5 StPO](#).

<sup>7</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch ([StGB](#)) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

<sup>8</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, [StPO](#)) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

<sup>9</sup> Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (zit. Botschaft Strafprozessrecht), BBI 2005 1085, 1054.



## II. Adressaten

Als Adressaten einer Geheimhaltungspflicht werden in [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) ausdrücklich genannt: die Privatklägerschaft und andere Verfahrensbeteiligte und deren Rechtsbeistände.

### A. Privatklägerschaft und weitere Verfahrensbeteiligte sowie deren Rechtsbeistände

Die *Privatklägerschaft* ist die geschädigte Person, die erklärt, sich als Straf- und/oder Zivilklägerin am Verfahren zu beteiligen und ihre Rechte wahrzunehmen.<sup>10</sup>

Daneben können auch *andere Verfahrensbeteiligte* zur Geheimhaltung verpflichtet werden.<sup>11</sup> Wer darunter fällt, ergibt sich grundsätzlich aus [Art. 105 Abs. 1 StPO](#), denn die Bestimmung bezeichnet diejenigen Personen, die (mit Parteirechten) ins Verfahren involviert sein können, ohne Parteistellung zu haben.<sup>12</sup> Zu denken ist insbesondere an (i) geschädigte Personen oder (ii) Anzeigerstatterinnen, beide ohne Privatklägerstellung, sowie an (iii) beschuldigtenähnliche Auskunftspersonen,<sup>13</sup> zumal Zeugen und zeugenähnliche Auskunftspersonen<sup>14</sup> der Spezialregelung von [Art. 165 StPO](#) und Sachverständige dem Amtsgeheimnis unterstehen.<sup>15</sup> Als Adressaten in Betracht kommen weiter (iv) die durch Verfahrenshandlungen beschwerten, natürlichen oder juristischen Drittpersonen i.S.v. [Art. 105 Abs. 1 lit. f StPO](#). Beschwerft im Sinne dieser Bestimmung ist, wer durch Verfahrenshandlungen in seinen Rechten unmittelbar betroffen ist oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Strafverfahren geltend macht. Keine Probleme bereiten Drittpersonen, die von strafprozessualen Zwangsmassnahmen betroffen sind (wie z.B. Editionsverfügungen, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen): Diese können ohne Weiteres zur Geheimhaltung verpflichtet werden, denn diese Personen sind durch die Zwangsmassnahmen in ihren Rechten unmittelbar berührt. Nach der hier vertretenen Auffassung sollen indes auch diejenigen Drittpersonen mit Geheimhaltungsverfügungen belegt werden können, die durch zwanglose Verfahrenshand-

#### SJZ 118/2022 S. 596, 598

lungen in das laufende Strafverfahren involviert werden und dadurch Kenntnis von Tatsachen erhalten, an denen ein öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse besteht.<sup>16</sup>

Die *Rechtsbeistände* der Privatklägerschaft und der anderen Verfahrensbeteiligten können ebenfalls Adressaten einer Geheimhaltungsverpflichtung sein. Wird eine Person mit einer Schweigeverpflichtung belegt, wird ihr Anwalt regelmässig auch von der Verfügung eingeschlossen.<sup>17</sup> In Bezug auf die Rechtsvertreter sei daran erinnert, dass diese an das (anders gelagerte) Berufsgeheimnis nach [Art. 321 StGB](#) gebunden sind.

---

<sup>10</sup> [Art. 118 ff. StPO](#).

<sup>11</sup> Vgl. z.B. OGer ZH UH150 097 vom 2.11.2015 betr. *Trustees*.

<sup>12</sup> *Simone Zuberbühler Elsässer*, Geheimhaltungsinteressen und Weisungen der Strafbehörden an die Verfahrensbeteiligten über die Informationsweitergabe im ordentlichen Strafverfahren gegen Erwachsene, Zürich/Basel/Genf 2011, 142 f.

<sup>13</sup> Art. 178 lit. d–f [StPO](#).

<sup>14</sup> [Art. 178 lit. b und c StPO](#).

<sup>15</sup> [Art. 184 Abs. 2 lit. e StPO](#).

<sup>16</sup> So auch *Zuberbühler Elsässer* (Fn. 12) 146.

<sup>17</sup> *Zuberbühler Elsässer* (Fn. 12) 147.

## B. Nicht: die beschuldigte Person und deren Verteidigung

Gegenüber der *beschuldigten Person* kann gemäss herrschender Lehre<sup>18</sup> und kantonaler Rechtsprechung<sup>19</sup> keine Geheimhaltungspflicht angeordnet werden. Dies ergibt sich bereits aus dem qualifizierten Schweigen des Gesetzestextes: Aus der expliziten Nennung der Privatklägerschaft und der Nichtnennung der beschuldigten Person in [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) folgt, dass die beschuldigte Person nach dem Willen des Gesetzgebers vom Adressatenkreis ausgeschlossen ist.<sup>20</sup> Entsprechend kann auch dem Anwalt der beschuldigten Person, d.h. der *Verteidigung*, keine Geheimhaltungsverpflichtung auferlegt werden.<sup>21</sup>

Das Bundesgericht hat sich, soweit ersichtlich, zu dieser Frage noch nicht geäussert.<sup>22</sup> Nach der Praxis des Bundesstrafgerichts soll demgegenüber auch beschuldigten Personen und deren Verteidigungen eine Geheimhaltungspflicht auferlegt werden können, sodass [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) auch auf sie anwendbar sei.<sup>23</sup> Dies, so das Bundesstrafgericht, um Kollisionsgefahr zu bannen oder um Opfer vor unzulässiger Kontaktaufnahme zu schützen. Gegenüber der beschuldigten Person kann jedoch dieser gewünschte Zweck anderweitig erreicht werden – so z.B. durch Anordnung von Untersuchungshaft wegen Kollisionsgefahr und allenfalls durch ein Kontaktverbot nach [Art. 237 Abs. 2 lit. g StPO](#)<sup>24</sup> – wenn denn die (strengerer) Voraussetzungen dafür erfüllt sind.<sup>25</sup> Abgesehen von den vom Bundesstrafgericht genannten zwei Sonderfällen dürfte die beschuldigte Person regelmässig kein Interesse daran haben, Dritte oder gar die Medien und damit die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass sie in einer Strafuntersuchung steht.

## C. Besondere Regeln für Zeugen, Banken und Medienschaffende

Für *Zeugen* gelten die (ähnlichen) Bestimmungen von [Art. 165 StPO](#) und für *Banken* bei der Überwachung von Bankbeziehungen diejenigen nach [Art. 285 Abs. 1 lit. b StPO](#). Beide Bestimmungen gehen [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) als *leges speciales* vor.

*Medienschaffende* unterliegen ebenfalls nicht [Art. 73 Abs. 2 StPO](#), da sie nicht als «*andere Verfahrensbeteiligte*» gelten, sondern als unbeteiligte Dritte, die nicht von Verfahrenshandlungen betroffen sind.<sup>26</sup> Allerdings können Gerichte den Gerichtsberichterstatte(r)innen die Berichterstattung gestützt auf [Art. 70 Abs. 3 StPO](#) gegebenenfalls nur unter gewissen Auflagen erlauben, wenn es um nicht öffentliche Verhandlungen geht: So kann den Medienschaffenden beispielsweise die Auflage gemacht werden, keine Namen zu nennen und/oder das Alter und/oder die Nationalität und/oder den Arbeitgeber etc. der beschuldigten Person nicht zu nennen. Oh-

SJZ 118/2022 S. 596, 599

<sup>18</sup> Urs Saxer/Simon Thurnheer, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, [Art. 1–195 StPO](#), 2. A., Basel 2014, [Art. 73 StPO](#) N 13; Daniela Brüscheiler/Reto Nadig/Rebecca Schneebeli, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO](#), 3. A., Zürich/Basel/Genf 2020, [Art. 73 StPO](#) N 6; Marc Jean-Richard-dit-Bressel, Strafprozessrecht in a nutshell, Zürich/St. Gallen 2020, 105 f.; Zuberbühler Elsässer (Fn. 12) 143; Jo Pitteloud, Dike Kommentar, Code de procédure pénale suisse, Commentaire à l'usage des praticiens, Zürich/St. Gallen 2012, [Art. 73 ff. StPO](#) N 154; Gérard Piquerez/Alain Macaluso, Manuel de procédure pénale suisse, 3. A., Zürich 2011, Rz. 1687; Yvan Jeanneret/André Kuhn, Précis de procédure pénale, 2. A., Bern 2018, 125; Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., Zürich/St. Gallen 2017, [Art. 73 StPO](#) N 6; kritisch Jacques Antenen, in: Jeanneret/Kuhn/Perrier Depeursinge (Hrsg.), Commentaire romand, Code de procédure pénale suisse, Commentaire, 2. A., Basel 2019, [Art. 73 StPO](#) N 6, der die Auffassung vertritt, dass eine Geheimhaltungspflicht dann einer beschuldigten Person auferlegt werden könne, wenn es mehrere Beschuldigte gäbe, aber nur einer habe gefasst werden können; a.M. Laurent Moreillon/Aude Parein-Reymond, Petit commentaire CPP, Code de procédure pénale, 2. A., Basel 2016, [Art. 73 StPO](#) N 17.

<sup>19</sup> OGer ZH [UH150220/21](#) vom 11.11.2015 E. 2b; KGer VD CREP du 25.11.2016/806 E. 2.1.1, in: [JdT 2017 III 67 ff.](#), 67.

<sup>20</sup> Vgl. Jean-Richard-dit-Bressel (Fn. 18) 105 f.; Zuberbühler Elsässer (Fn. 12) 143.

<sup>21</sup> Gl.M. SK [StPO-Brüscheiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 6.

<sup>22</sup> Offengelassen in [BGE 146 IV 218 E. 3.2.3](#) m.w.H.

<sup>23</sup> BStrGer BB.2020.271 vom 27.4.2021 E. 3.1.1 mit Verweis auf [TPF 2019 60](#).

<sup>24</sup> Franz Riklin, Orell Füssli Kommentar, Kommentar [StPO](#), Schweizerische Strafprozessordnung mit [JStPO](#), [StBOG](#) und weiteren Erlassen, Zürich 2010, [Art. 73 StPO](#) N 2.

<sup>25</sup> So auch Zuberbühler Elsässer (Fn. 12) 143; a.M. Jeanneret/Kuhn (Fn. 18) 125.

<sup>26</sup> SK [StPO-Brüscheiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 5 ff.; Botschaft Strafprozessrecht (Fn. 9) 1154.



nehin dürfte bei einer Weitergabe von Geheimnissen «an die Öffentlichkeit» bei Medienschaffenden regelmässig der Tatbestand von [Art. 293 StGB](#) erfüllt sein.<sup>27</sup>

### III. Anordnende Behörde

Die Geheimhaltungsverpflichtung kann von Amtes wegen oder auf Antrag (beispielsweise des Beschuldigten) erlassen werden. Zuständig für die Anordnung von Geheimhaltungspflichten ist die *Verfahrensleitung* i.S.v. [Art. 61 StPO](#).

Während des Vorverfahrens ist dies stets die Staatsanwaltschaft, und zwar sowohl im polizeilichen Ermittlungsverfahren gemäss [Art. 306 f. StPO](#) wie auch im Untersuchungsverfahren gemäss [Art. 308 ff. StPO](#). Auch bei Zeugeneinvernahmen kann nach der hier vertretenen Auffassung nur die Staatsanwaltschaft befugt sein, einen Zeugen zur Geheimhaltung über die Einvernahme zu verpflichten.<sup>28</sup> Gemäss [Art. 165 StPO](#) ist dafür die «*einvernehmende Behörde*» zuständig. Dies ist im Vorverfahren stets die Staatsanwaltschaft, da der Polizei im Ermittlungsverfahren nur bei der Befragung von Beschuldigten und Auskunftspersonen selbständige Einvernahmekompetenz zukommt ([Art. 142 Abs. 2 StPO](#)).

Wird ein Fall an ein Gericht überwiesen (unabhängig an welche Instanz), so liegt die Verfahrensleitung bei diesem Gericht. Entsprechend obliegt es diesfalls dem Gericht, Geheimhaltungspflichten anzuordnen. Zu beachten ist dabei, dass solche Verfügungen nur nicht öffentliche – sprich geheime – Tatsachen zum Gegenstand haben können, und dass erstinstanzliche Gerichte die Bestimmung von [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) nicht heranziehen können, wenn es um Tatsachen geht, die an Hauptverhandlungen öffentlich gemacht werden (siehe [Art. 69 Abs. 1 StPO](#)).<sup>29</sup>

[Art. 73 Abs. 2 StPO](#) findet nur im Strafprozess Anwendung und kann nicht analog auf Verwaltungs(straf)verfahren angewandt werden. Für eine Geheimhaltungsverpflichtung in Administrativverfahren braucht es eine klare gesetzliche Grundlage in einem Spezialgesetz. Eine analoge Vorschrift für die Anordnung der Geheimhaltung gibt es z.B. weder im Finanzmarktaufsichtsgesetz ([FINMAG](#))<sup>30</sup> noch im Verwaltungsverfahrensgesetz ([VwVG](#))<sup>31,32</sup>.

### IV. Inhalt

Die auferlegte Geheimhaltungspflicht muss im jeweiligen Fall bezüglich ihres Inhalts konkretisiert werden (einzelfallbezogen). Dies im Gegensatz zum allgemeinen Untersuchungsgeheimnis, das die Behörden bindet. Die Geheimhaltungsverpflichtung muss mithin den Gegenstand und den Umfang der Geheimhaltungspflicht definieren und gegebenenfalls diejenigen Personen bezeichnen, gegenüber denen geschwiegen werden muss.

Grundsätzlich gibt es in persönlicher Hinsicht für die Geheimhaltungsverpflichtung keine Begrenzung: Das bedeutet, dass die Adressaten einer Geheimhaltungsverpflichtung ohne entsprechende Beschränkung in persönlicher Hinsicht zum Stillschweigen gegenüber jedermann verpflichtet sind.<sup>33</sup> Reicht jedoch die Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber einzelnen, ganz bestimmten Personen aus, so ist es aufgrund des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes geboten, die Verfügung diesbezüglich eng zu fassen und auf diese Personen zu beschränken. Ferner kann z.B. explizit verboten werden, dass sich die Adressaten an die Medien bzw. an Medienschaffende wenden und nicht öffentliche Informationen und/oder Dokumente weitergeben.<sup>34</sup>

---

<sup>27</sup> Zum Ganzen vgl. u.a. SK [StPO-Brüscheiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 5 ff.; BGer [1B 480/2012](#) vom 6.3.2013 E. 2.

<sup>28</sup> A.M. [Zuberbühler Elsässer](#) (Fn. 12) 159. Die Geheimhaltungspflicht kann sich auf den Umstand der Abhaltung einer Einvernahme und/oder deren Gegenstand erstrecken und bereits in der Vorladung angeordnet werden.

<sup>29</sup> BStrGer BB.2020.308 vom 10.2.2021 E. 1.2.2, E. 2.3 ff.

<sup>30</sup> Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, [FINMAG](#)) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1).

<sup>31</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, [VwVG](#)) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021).

<sup>32</sup> [BGE 141 I 201 E. 4.4](#); [Stéphane Grodecki/Charles Poncet](#), *Débats officiels secrets et liberté de l'information: le nouvel article 293 du Code penal serait-il l'œuf de Colomb?*, [forumpenale 2018 523 ff.](#), 525.

<sup>33</sup> [Zuberbühler Elsässer](#) (Fn. 12) 141 ff.

<sup>34</sup> Zu beachten ist dabei indes [Art. 293 StGB](#), der solche Handlungen u.U. bereits unter Strafe stellt.

Einzig die interne Kommunikation zwischen der Rechtsvertretung und ihrer Klientschaft kann über [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) nicht untersagt werden.<sup>35</sup> Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die Rechtsvertretung für eine beschuldigte Person, die Privatklägerschaft oder eine andere verfahrensbeteiligte Person handelt.

#### **SJZ 118/2022 S. 596, 600**

*«Die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) zielt vielmehr darauf ab, die Kommunikation von geheimen Tatsachen nach aussen, an nicht am Verfahren beteiligte Dritte, zu unterbinden».*<sup>36</sup>

Sodann wird bei konnexen Zivil-, Schieds-, Verwaltungs- und/oder Strafverfahren regelmässig eine Ausnahme dahingehend gemacht, dass der Adressat berechtigt ist, Kenntnisse und/oder Unterlagen aus dem laufenden Strafverfahren mündlich und/oder schriftlich zu verwenden – soweit er als klagende oder beklagte Person oder als Zeuge, Auskunftsperson o.Ä. am Verfahren beteiligt ist.<sup>37</sup>

Inhaltlich können nur Informationen und Unterlagen von einer Geheimhaltungsverpflichtung umfasst sein, die im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren stehen und überdies geheim sind. Der Begriff der «geheimen Tatsachen» ist nicht beschränkt auf Tatsachen oder Informationen, die im Rahmen des Vorverfahrens abgeklärt und festgestellt wurden, sondern erstreckt sich auch auf Erwägungen, Wahrnehmungen, Wertungen und Meinungen (der Strafbehörden oder anderer Involvierten) sowie auf die Verfahrensakten generell.<sup>38</sup> Die blosser Mitteilung, dass eine Strafanzeige eingereicht oder ein Strafverfahren eröffnet worden ist, soll wohl nach herrschender Lehre nicht unter die «geheimen Tatsachen» fallen; alle übrigen (von den Strafbehörden nicht öffentlich kommunizierten) Verfahrenshandlungen, Verfügungen, Entscheide und Tatsachen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren dagegen schon.<sup>39</sup> Selbstredend gehören z.B. (i) die Tatsache, dass eine Einvernahme mit einem (gar einem namentlich genannten) Beschuldigten stattgefunden hat, (ii) das Einvernahmeprotokoll, (iii) die Dauer der Einvernahme und (iv) die Tatsache, ob der Beschuldigte von einem Anwalt begleitet worden ist, zu den vom Geheimnis gedeckten Tatsachen.<sup>40</sup> Nach hier vertretener Auffassung muss auch (v) der Umstand, dass eine Strafanzeige eingereicht oder ein Strafverfahren eröffnet worden ist, von einer Geheimhaltungsverpflichtung umfasst sein können. Gerade diese Information kann bei Beschuldigten in deren Interesse besonders schützenswert sein; zu denken ist etwa an eine erhöhte Sensibilität bezüglich der Vertrauenswürdigkeit im Finanzdienstleistungssektor.<sup>41</sup>

Informationen, die bereits öffentlich bzw. allgemein zugänglich sind, können nicht Gegenstand einer Geheimhaltungsverpflichtung sein.<sup>42</sup> So können beispielsweise Tatsachen, die anlässlich einer öffentlichen Gerichtsverhandlung thematisiert wurden, bzw. Äusserungen an einer Gerichtsverhandlung<sup>43</sup> nicht mehr geheim sein. Was Gegenstand einer öffentlichen (Gerichts-)Verhandlung ist, ist nie geheim – unabhängig davon, ob es im Gerichtssaal Zuschauer hat oder nicht.<sup>44</sup>

Gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) kann nur eine Geheimhaltungspflicht verfügt werden. Für mehr oder anderes bietet die Bestimmung von [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) keine Basis. So kann beispielsweise kein Kontaktverbot, keine Fernhalteverfügung und keine Anordnung zur (teilweisen) Schwärzung von Aktenstücken gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) erlassen werden. Entsprechend darf von den Adressaten der Geheimhaltungsverpflichtung auch nichts anderes verlangt werden als ein Stillschweigen beziehungsweise «Geheimniswahrung», wenn sie auf das fragliche Strafverfahren, den strittigen Sachverhalt oder auf ihr damit zusammenhängendes Verhalten angesprochen werden. Die Adressaten der

<sup>35</sup> [BGE 146 IV 218](#).

<sup>36</sup> [BGE 146 IV 218 E. 3](#).

<sup>37</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 5.2.

<sup>38</sup> OGer GE [ACPR/652/2021](#) vom 1.10.2021 E. 5.4; SK [StPO-Brüscheweiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 2; a.M. BSK [StPO-Saxer/Thurnheer](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 5, die der Auffassung sind, dass sich das Geheimnis nur auf Tatsachen beschränkt, die im Rahmen einer Untersuchung bekannt wurden, und nicht auf Beobachtungen, Einschätzungen und Meinungen im Zusammenhang damit.

<sup>39</sup> CP [CPP-Moreillon/Parein-Reymond](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 5; [PraxKomm StPO-Schmid/Jositsch](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 3; CR [CPP-Antenen](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 8; OGer GE [ACPR/652/2021](#) vom 1.10.2021 E. 5.4.

<sup>40</sup> KGer FR 502 2 014 104 vom 26.6.2014, in: [FZR 2014 63 ff.](#), 67.

<sup>41</sup> Dazu auch hinten VI.B.

<sup>42</sup> SK [StPO-Brüscheweiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 2; KGer FR 502 2 014 104 vom 26.6.2014, in: [FZR 2014 63 ff.](#), 67.

<sup>43</sup> KGer FR 502 2 014 104 vom 26.6.2014, in: [FZR 2014 63 ff.](#), 67: «*Les déclarations des prévenus lors des séances publiques du tribunal civil ne sont pas secrètes.*»

<sup>44</sup> BStrGer BB.2020.308 vom 10.2.2021 E. 2.2; [BGE 127 IV 122 E. 3a](#).



Geheimhaltungsverpflichtung dürfen grundsätzlich nicht mehr mitteilen, als dass sie nicht Stellung nehmen dürfen.<sup>45</sup>

Eine Verfügung gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) könnte beispielsweise wie folgt lauten:

*Die XY AG (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen und weiterer mit ihr in Verbindung stehender Personen) sowie deren Rechtsvertretung (einschliesslich Kanzleimitarbeiter, Angestellte und Hilfspersonen) wird unter Androhung der Straffolgen gemäss [Art. 292 StGB](#) verpflichtet, über das laufende Verfahren Nr. [...] und über die davon betroffenen Per-*

#### **SJZ 118/2022 S. 596, 601**

*sonen gegenüber nicht verfahrensbeteiligten Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren.*

*Der XY AG (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen und weiterer mit ihr in Verbindung stehender Personen) sowie deren Rechtsvertretung (einschliesslich Kanzleimitarbeiter, Angestellte und Hilfspersonen) wird unter Androhung der Straffolgen gemäss [Art. 292 StGB](#) untersagt, Verfahrensakten an nicht verfahrensbeteiligte Drittpersonen herauszugeben, sie ihnen zu zeigen oder sonst wie zugänglich zu machen.*

*Der XY AG (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeiter, Hilfspersonen und weiterer mit ihr in Verbindung stehender Personen) wird unter Androhung der Straffolgen gemäss [Art. 292 StGB](#) untersagt, im Verfahren einzuvernehmende Personen im Hinblick auf anstehende Einvernahmen direkt zu kontaktieren und mit ihnen über das Verfahren, das Verhalten anlässlich der Einvernahme und den Inhalt der Antworten zu sprechen.*

*Die XY AG sowie deren Rechtsvertretung werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widerhandlungen gegen die in dieser Verfügung angeordneten Pflichten den Tatbestand von [Art. 292 StGB](#) erfüllen: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»*

*Die mit dieser Verfügung angeordneten Pflichten gelten ab Empfang dieser Verfügung.*

*Die Geheimhaltungspflicht wird vorerst bis zum [...] befristet.*

## **V. Anforderungen an Begründung und Form**

Geheimhaltungsverpflichtungen sind stets zu begründen.<sup>46</sup> Die Begründungspflicht ist wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör und auf ein faires Verfahren. Der Umfang und die Begründungstiefe haben sich «*an der Eingriffsintensität des Entscheides sowie dessen Bedeutung für die Parteien und Verfahren zu orientieren*».<sup>47</sup> Die Adressaten der Geheimhaltungsverpflichtung müssen nachvollziehen können, (i) weshalb die Geheimhaltungsverpflichtung gerade jetzt verfügt wird, (ii) worüber genau geschwiegen werden muss und (iii) gegenüber wem die Verfahrensleitung ein Stillschweigen von ihnen verlangt. Je stärker die Geheimhaltungspflicht in die Rechte der Verfügungsadressaten eingreift, desto höher muss die Begründungsdichte und -präzision sein. Die Anforderungen an den Umfang der Begründung steigen z.B., je länger die Geheimhaltungspflicht gelten soll, je mehr Personen davon betroffen sind, je mehr Sachverhalte davon umfasst sind, und/oder je weniger offensichtlich der Anlass für die Anordnung einer Geheimhaltungspflicht ist.<sup>48</sup> Voraussetzung für die Anordnung einer Geheimhaltungspflicht ist eine konkrete Gefahr, die in der Verfügung darzulegen und zu begründen ist.

---

<sup>45</sup> Zuberbühler Elsässer (Fn. 12) 141 ff.

<sup>46</sup> BStrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 2.2; BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 3.1.

<sup>47</sup> BstrGer BB.2018.50 vom 20.8.2018 E. 2.2 m.w.H.

<sup>48</sup> Andreas Donatsch, in: Andreas Donatsch/Viktor Lieber/Sarah Summers/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), Schulthess Kommentar, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO](#), 3. A., Zürich/Basel/Genf 2020, [Art. 165 StPO](#) N 10 ff.; Zuberbühler Elsässer (Fn. 12) 172 f.



«Die Anführung bloss allgemeiner Gründe ohne Angabe, inwiefern der Zweck des Verfahrens bzw. ein privates Interesse die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht tatsächlich erfordern, genügt dabei nicht».<sup>49</sup>

In der Praxis entspricht die Begründung bei Verlängerungen in aller Regel den bisher ergangenen Mitteilungsverboten. Dies dürfte – soweit man sich im Bereich von Monaten bewegt – zulässig sein. Nach Auffassung des Bundesstrafgerichts genügte demgegenüber eine nicht weiter begründete Verlängerung eines Mitteilungsverbots, welches bereits zweieinhalb Jahre angedauert hatte, den Anforderungen nicht. Das Gericht befand, es sei darzulegen, inwiefern auch in jüngster Vergangenheit die Gefahr, dass Organe bzw. Angestellte der Anzeigerstatterin Dritten bzw. der Öffentlichkeit vertrauliche Informationen aus dem Strafverfahren preisgeben könnten, eine konkrete Gefahr sei, sowie auch, weshalb die Verlängerung der Geheimhaltungspflicht in zeitlicher Hinsicht nach wie vor verhältnismässig sei.<sup>50</sup> Dies verdeutlicht: An die Begründung einer Geheimhaltungspflicht sind mit fortschreitender Dauer höhere Anforderungen zu stellen.<sup>51</sup>

**SJZ 118/2022 S. 596, 602**

Die Geheimhaltungsverpflichtung muss schriftlich verfügt werden. Sie muss indes nicht zwingend in einer separaten Verfügung ergehen, sondern kann zusammen mit anderen Massnahmen oder sogar im Nachgang einer Einvernahme verfügt und die Verfügung im Einvernahmeprotokoll (bzw. daran anschliessend, aber im selben Dokument) schriftlich festgehalten werden, was in der Praxis regelmässig gemacht wird.

## VI. Voraussetzungen

Weil die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht einen Eingriff in die Meinungsfreiheit<sup>52</sup> der Betroffenen darstellt, ist sie nur nach Massgabe von [Art. 36 BV](#)<sup>53</sup> zulässig: Erforderlich sind demnach eine gesetzliche Grundlage, ein überwiegendes öffentliches Interesse sowie die Wahrung der Verhältnismässigkeit.<sup>54</sup> Eine gesetzliche Grundlage wurde mit [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) geschaffen. Nach Intention des Gesetzgebers soll die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht aus zwei Gründen möglich sein: Im *Interesse der Strafverfolgung* einerseits und zum *Schutz privater Interessen* andererseits.<sup>55</sup> Voraussetzung für die Anordnung gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) ist also zunächst, dass entweder der Zweck des Verfahrens oder ein privates Interesse sie erfordert. Schliesslich darf sie in sachlicher, vor allem aber auch in zeitlicher Hinsicht nicht über das Nötige hinausgehen.

### A. Zweck des Verfahrens

Mit dem Zweck des Verfahrens angesprochen ist die Wahrheitsfindung: In der praktisch wohl häufigsten Fallkonstellation ordnet die Staatsanwaltschaft eine Geheimhaltungspflicht an, wenn die Gefahr besteht, dass die Privatklägerschaft mit erst noch einzuvernehmenden Zeugen Kontakt aufnimmt.<sup>56</sup> Es soll verhindert werden, dass wesentlichen Zeugen Tatsachen oder gar Aktenstücke aus dem Strafverfahren zugänglich gemacht und diese so zu einer bestimmten Aussage (oder Aussageverweigerung) instruiert, ja beeinflusst werden. Nicht erforderlich – aber selbstverständlich Grund genug – ist, dass ein Zeuge manipuliert oder gar eingeschüchtert wird.

Die Lehre äussert sich in diesem Zusammenhang allgemein dahingehend, dass Anordnungen gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) nur zurückhaltend zu verfügen seien.<sup>57</sup> Mit Bezug auf die Begründungsanforderungen hält die Rechtsprechung dafür, dass die Anführung bloss allgemeiner Gründe ohne Angaben, inwiefern der

<sup>49</sup> BstrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 2.2.

<sup>50</sup> BStrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 2.4.

<sup>51</sup> BStrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 2.5; BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 3.1 m.w.Verw. auf die Literatur.

<sup>52</sup> [Art. 16 BV](#); [Art. 10 EMRK](#); Art. 19 IPBPR.

<sup>53</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ([BV](#)) vom 18. April 1999 (SR 101); vgl. auch [Art. 197 StPO](#).

<sup>54</sup> BGer [1B 435/2019](#) vom 16.1.2020 E. 3.1.

<sup>55</sup> Botschaft Strafprozessrecht (Fn. 9) 1054.

<sup>56</sup> Vgl. *Niklaus Schmid/Daniel Jositsch*, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. A., Zürich/St. Gallen 2017, § 40 Rn. 558; BStrGer BB.2011.15 vom 18.3.2011 E. 2.1.

<sup>57</sup> Etwa *Schmid/Jositsch* (Fn. 56) § 40 Rn. 558.



Zweck des Verfahrens durch drohende *Leaks* beeinträchtigt werden könnte, nicht genügt.<sup>58</sup> Das ist wohl im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Kollusionsgefahr<sup>59</sup> zu verstehen, wonach die theoretische Möglichkeit, dass die Privatklägerschaft ohne Geheimhaltungspflicht Zeugen beeinflussen könnte, nicht genügt, um sie ihr aufzuerlegen. Verlangt werden *konkrete* Indizien, die für die Annahme einer Gefahr von Zeugenbeeinflussung im jeweiligen Einzelfall sprechen. Blosser Vermutungen reichen für die Auferlegung einer Geheimhaltungspflicht nicht aus.<sup>60</sup> So dürften auch die Erwägungen des Bundesgerichts zum Schweigegebot für Zeugen nach [Art. 165 StPO](#) zu verstehen sein, wonach die Auferlegung einer Schweigepflicht mit Strafandrohung «*nicht ungeprüft in jedem Fall verfügt werden*» dürfe: «*Vielmehr muss die tatsächliche Gefahr einer Beeinflussung bestehen, welche die Wahrheitsfindung beeinträchtigen könnte.*»<sup>61</sup> Es gelte, Absprachen zu verhindern, bevor die «*hauptsächlichen Beweismittel*» erhoben worden seien.<sup>62</sup> Die Schnittmenge der hauptsächlichen Beweismittel ist natürlich ebenso dehnbar wie diejenige der «*wichtigsten Beweise*» i.S.v. [Art. 101 Abs. 1 StPO](#). Wo es wie hier jedoch nicht um die Beschränkung von Beschuldigtenrechten

#### SJZ 118/2022 S. 596, 603

geht, dürfte es gerechtfertigt sein, sie weiter zu verstehen. Fraglich ist, inwiefern unter Voraussetzung einer Kollusionsgefahr überhaupt Raum für eine Anwendung von [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) besteht: Je höher sie eingeschätzt wird, desto eher dürfte die Staatsanwaltschaft bereits die Einvernahmeterminale zeitlich so ansetzen, dass Absprachen verunmöglicht werden.

Bestehen (aufgrund von Vorkommnissen im selben oder in parallel geführten Strafverfahren) konkrete Anzeichen dafür, dass Familienangehörige von einem in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten anhand der vom Verteidiger gelieferten Detailinformationen (über das Verfahren) zu potenziellen Zeugen und Auskunftspersonen gehen und sie einschüchtern könnten, noch bevor diese befragt wurden, so ist die Anordnung einer Geheimhaltungsverpflichtung an die Adresse des Verteidigers in Bezug auf Familienangehörige und Freunde des Beschuldigten denkbar.<sup>63</sup>

Die Wahrheitsfindung kann beispielsweise auch dadurch beeinträchtigt werden, dass die Privatklägerschaft ihren (Partei-)Standpunkt in den Medien ausbreitet, womit auf die Strafuntersuchung Einfluss genommen wird. Gerade medienrächtige Strafverfahren können ohne Geheimhaltungsverpflichtung kaum objektiv untersucht und beurteilt werden.<sup>64</sup> [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) ermöglicht, sicherzustellen, dass auf die Verfahrensleitung kein öffentlicher oder gar politischer Druck ausgeübt wird, gezielt in eine Richtung zu ermitteln und zu untersuchen.

Geheimhaltungsverpflichtungen können übrigens selbst dann mit dem Zweck einer Strafuntersuchung begründet werden, wenn sie auf Antrag beispielweise des Beschuldigten verfügt werden.<sup>65</sup> Das ist schon deshalb sachgerecht, weil gerade der Beschuldigte ein Interesse daran hat, dass beispielsweise Berichterstattungen in den Medien über mögliche Verfehlungen nicht dazu beeinflussen, ebenfalls Anzeige zu erstatten und/oder entsprechend auszusagen. Oder anders gewendet: Die rechtsstaatliche Beweiserhebung und damit die Wahrheitsfindung dient auch dem Beschuldigten.

<sup>58</sup> BStrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 2.2.

<sup>59</sup> Vgl. [BGE 137 IV 122 E. 4.2](#); [BGE 132 I 21 E. 3.2](#).

<sup>60</sup> OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 5.2: «*Dabei geht die Staatsanwaltschaft in verallgemeinernder Weise davon aus, bei Strafuntersuchungen mit grossem Medienecho seien Kollusionshandlungen wahrscheinlich. Konkrete Anhaltspunkte, die vorliegend auf eine erhöhte Kollusionsgefahr hindeuten würden, sind jedoch nicht erkennbar. [...] Insgesamt scheinen die Aussagen von den Pressemitteilungen sehr wenig beeinflusst, womit dieses Risiko auch in Zukunft als gering einzuschätzen ist. Die Staatsanwaltschaft stützt sich auf reine Vermutungen, wenn sie eine Beeinflussung der Patientenaussagen durch allfällige Medienberichterstattungen befürchtet. Vermutungen reichen für eine strafprozessrechtliche Stillschweigeverpflichtung aber nicht aus.*»

<sup>61</sup> Zit. in: BGer [1B 26/2014](#) vom 12.12.2014 E. 4.3 (Hervorhebung hinzugefügt); so auch SK [StPO-Brüschweiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 8; BSK [StPO-Saxer/Thurnheer](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 15 («*reale Gefahr*»); PraxKomm [StPO-Schmid/Jositsch](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 7 («*bei konkretem Anlass*»); zu [Art. 165 StPO](#) [Jürg Bähler](#), in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, [Art. 1–195 StPO](#), 2. A., Basel 2014, [Art. 165 StPO](#) N 1 («*Bei der Einschränkung der Absprachemöglichkeiten zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten geht es m.a.W. darum, eine tatsächlich zu befürchtende die Wahrheitsfindung erschwerende Absprache der Aussagen bzw. eine konkret drohende und für die Wahrheitsfindung relevante (zusätzliche) Kontaminierung der Zeugenaussagen zu verhindern.*»).

<sup>62</sup> BGer [1B 26/2014](#) vom 12.12.2014 E. 4.3.

<sup>63</sup> KGer FR 502 2 015 223 vom 27.10.2015, in: [FZR 2015 303 ff.](#)

<sup>64</sup> BSK [StPO-Saxer/Thurnheer](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 4.

<sup>65</sup> Wohl a.M. OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 5.2.

## B. Private Interessen

Private Interessen sind nach Lehre und Rechtsprechung primär diejenigen von Personen, zu deren Schutz Massnahmen im Sinne von [Art. 149 ff. StPO](#) getroffen werden können, namentlich von Opfern und (exponierten) Zeugen.<sup>66</sup> Der Schutz von Übersetzern oder verdeckten Ermittlern dürfte vorab durch die dort genannten Massnahmen gewährleistet werden können; zu denken ist etwa an die Schwärzung von Namen in den Akten oder weitergehende Beschränkungen von Einsichts- und/oder Teilnahmerechten. Als Anwendungsfall zum Schutz privater Interessen werden in Lehre und Rechtsprechung auch Arbeitgeber<sup>67</sup> oder Geschäftsgeheimnisse von (beteiligten) Dritten genannt.<sup>68</sup>

*Saxer/Thurnheer* lehnen im Basler Kommentar Schweigepflichten zum Schutz der Persönlichkeit und der Verfahrensrechte der beschuldigten Person *im Grundsatz ab* (also nicht absolut), zumal dieser selbst keine entsprechende Verpflichtung auferlegt werden könne.<sup>69</sup> [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) jedoch schliesst Geheimhaltungspflichten zum Schutz der Persönlichkeit und der Verfahrensrechte der beschuldigten Person nicht aus. Der Wortlaut der Norm, gemäss der «über das Verfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren» ist, deutet darauf hin, dass auch Interessen der beschuldigten Person vom Schutzbereich umfasst und mithin schutzwürdig sind. In diesem Sinne lässt die Praxis Geheimhaltungspflichten regelmässig auch zur Sicherstellung der Unschuldsvermutung bzw. der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person zu. So stützte beispielsweise das Zürcher Obergericht eine von der Staatsanwaltschaft gegenüber der Anzeigerstatterin verfügte Pflicht, über das Strafverfahren und die davon betroffenen Personen Stillschweigen zu bewahren, die damit begründet worden war, dass einer der beiden Beschuldigten eine Anstellung bei einer Bank gefunden habe. Im Finanzdienstleistungssektor sei eine erhöhte Sensibilität bezüglich der Vertrauenswürdigkeit vorhanden, so dass die Weiterverbreitung an Dritte, dass der betreffende Beschuldigte in einer Strafuntersuchung stehe, für diesen weitreichende und gravierende Auswirkungen in beruflicher, aber auch in persönlicher Hinsicht haben könne.<sup>70</sup> Der betreffende Beschuldigte hatte mangels erfolgter Einvernahme und deshalb vorerst noch nicht gewährter Akteneinsicht noch keine Gelegenheit gehabt, sich gegen die von der Anzeigerstatterin erhobenen Vorwürfe im

### SJZ 118/2022 S. 596, 604

Strafverfahren zu verteidigen. Demgegenüber verfüge, so sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Zürcher Obergericht, die Anzeigerstatterin über einen Wissensvorsprung, dies in Kenntnis umfangreicher, von ihr eingereichter Unterlagen, mit denen sie das Fundament für das Strafverfahren gelegt habe. Dieser Umstand war wohl deshalb mit wesentlich – aber das wird nicht explizit festgehalten –, weil der Beschuldigte sich ohne Aktenkenntnis selbstredend auch gegenüber Dritten (etwa seiner Arbeitgeberin) nicht effektiv verteidigen könnte, also auch insofern ungleich lange Spiesse beständen. Angesichts der bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung geltenden Unschuldsvermutung<sup>71</sup> war für das Zürcher Obergericht das Interesse des Beschuldigten, dass Dritte, insbesondere die Arbeitgeberin, nicht von der Anzeigerstatterin darüber informiert werden würden, dass und weshalb gegen ihn ein Strafverfahren laufe, nicht nur gegeben, sondern auch schutzwürdig i.S.v. [Art. 73 Abs. 2 StPO](#).<sup>72</sup> Dem ist beizupflichten, nur schon, weil der Ausgang des Strafverfahrens beim genannten Ermittlungsstand kaum abschätzbar ist. Dass eine Vorverurteilung gegenüber Dritten, namentlich der Arbeitgeberin, für den Tatverdächtigen nicht wiedergutzumachende Nachteile mit sich bringen kann, ist selbsterklärend. So ist der gute Ruf bekanntlich selbst dann ruiniert, wenn der Tatverdacht später entkräftet wird.

Das gilt umso mehr, wenn der Beschuldigte in einem ähnlichen Geschäftsfeld tätig ist wie seine Anzeigerstatterin, also unter Konkurrenten: Die Gefahr eines *Leaks* ist naturgemäss gross, weshalb an die Verfügung eines Mitteilungsverbots nicht allzu hohe Anforderungen gesetzt werden, um die Geschäftstätigkeit eines Beschuldigten vor allfälligen Reputationsschäden zu schützen.<sup>73</sup> In einem vom Bundesstrafgericht entschiedenen Fall hatte die Anzeigerstatterin in der Vergangenheit wiederholt den Kontakt zu Medien gesucht, Pressekonferenzen durchgeführt, anlässlich welchen die Öffentlichkeit über die

<sup>66</sup> BGer [1B\\_315/2014](#) vom 11.5.2015 E. 4.3 m.Verw. u.a. auf BSK [StPO-Saxer/Thurnheer](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 16; BStrGer BB.2018.50 vom 20.6.2018 E. 3.3.

<sup>67</sup> SK [StPO-Brüscheweiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 8.

<sup>68</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 5.1.

<sup>69</sup> SK [StPO-Brüscheweiler/Nadig/Schneebeli](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 16.

<sup>70</sup> Zum Ganzen OGer ZH UH150221 vom 11.11.2015.

<sup>71</sup> [Art. 10 Abs. 1 StPO](#).

<sup>72</sup> OGer ZH UH150221 vom 11.11.2015 E. 2c.

<sup>73</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 5.1.

Erhebung einer Zivilklage der Anzeigerstatterin gegen eine (beteiligte) Gesellschaft orientiert wurde, und eine weitere Medienkonferenz geplant. Angesichts des Umstandes, dass die Pressekonferenz wenige Tage vor die Wahl eines neuen Präsidenten einer (beteiligten) Gesellschaft terminiert worden war, und der gegenüber Medien behaupteten Schadenshöhe, konnte sich die Anzeigerstatterin weder auf das (öffentliche) Interesse der Wahrheitsfindung noch auf ihre Meinungsäusserungsfreiheit berufen.<sup>74</sup> Ein bloss auf die Presse beschränktes Mitteilungsverbot ist unter diesen Umständen nicht geeignet, den Beschuldigten vor drohenden Reputationsschäden zu bewahren, sondern es gilt überdies zu verhindern, dass Dritte den Kontakt zu Medien suchen, also Geheimnisse aus dem Strafverfahren indirekt preisgegeben werden.<sup>75</sup>

Der blosser Umstand jedoch, dass an einem Strafverfahren ein hohes mediales Interesse besteht, reicht grundsätzlich nicht aus für eine Geheimhaltungsverpflichtung an die Adresse der Privatklägerschaft und weiterer Verfahrensbeteiligter, zumal dem Beschuldigten selbst (trotz derselben Umstände) eine solche nicht auferlegt werden dürfte.<sup>76</sup> So hob etwa das Berner Obergericht eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Geheimhaltungsverpflichtung auf, welche der Beschuldigte, ein Chirurg, beantragt hatte, nachdem ihm in der Berner Zeitung sowie im Schweizer Fernsehen ausführlich vorgeworfen worden war, in einen Skandal rund um ein Bandscheibenimplantat verwickelt zu sein.<sup>77</sup> Der Beschuldigte hatte seinen Antrag, u.a. den geschädigten Patientinnen (wovon mindestens eine in der Sendung 10vor10 zu Wort gekommen war) eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen, mit der Unschuldsvermutung und mit seiner Rolle als eine für die Medien interessante Person begründet. Für das Berner Obergericht reichten die privaten Interessen des Beschuldigten, ihn vor Vorverurteilung zu bewahren, nicht aus:

*«Die wenigsten Menschen sehen oder hören gerne negative Schlagzeilen über sich in den Medien. In vielen Fällen ziehen solche Schlagzeilen sowohl persönliche als auch wirtschaftliche Folgen für die Betroffenen mit sich. Es trifft zwar zu, dass die mediale Aufmerksamkeit im vorliegenden Falle höher ist als bei anderen Strafuntersuchungen. [...] Würde man die Pflicht zur Wahrung des Stillschweigens hier einzig zum Schutz der persönlichen Interessen des Beschuldigten anordnen, müsste man dies mit anderen Worten in jedem Fall tun, über den in den Medien berichtet wird. Dies würde jedoch die Be-*

#### **SJZ 118/2022 S. 596, 605**

*gründung resp. Gewährleistung eines Täterschutzes bedeuten, den das Gesetz so nicht vorgesehen hat.»<sup>78</sup>*

Die privaten Verfahrensbeteiligten seien, anders als die staatlichen Organe, nicht an die Unschuldsvermutung gebunden, weshalb diese nicht über deren Meinungsäusserungsfreiheit gestellt werden könne. Die Medien sodann seien ohnehin verpflichtet, bei ihrer Berichterstattung über – eben: mutmassliche – Straftaten nur solche Formulierungen zu verwenden, die hinreichend deutlich machen, dass einstweilen bloss ein Verdacht besteht.

Wenn die Staatsanwaltschaft, wie im zuvor erwähnten Fall (die Bundesanwaltschaft),<sup>79</sup> beabsichtigt, das Verfahren gegen einen Beschuldigten einzustellen, ist die Verfügung bzw. Verlängerung einer Geheimhaltungspflicht bei gegebenen Voraussetzungen zwingend.

<sup>74</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 4.4.

<sup>75</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 5.1.

<sup>76</sup> OGer GE [ACPR/395/2021](#) vom 11.6.2021 E. 3.4.

<sup>77</sup> Zum Ganzen OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 4.

<sup>78</sup> Zit. in: OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 4.2. Der Entscheid des OGer BE ist zwar nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass das Obergericht die Aussagen von Zeugen und Auskunftspersonen analysierte, die nach Veröffentlichung verschiedener Medienberichte einvernommen worden waren, und zum Schluss gelangte, dass die Aussagen von den Pressemitteilungen nur *«sehr wenig beeinflusst»* gewesen seien (OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 5.2). Die (im Fliesstext auszugsweise zitierten) dezidierten allgemeinen Ausführungen des Gerichts zu Geheimhaltungsverpflichtungen wegen Persönlichkeitsverletzungen des Beschuldigten lassen indes vermuten, dass das Gericht Geheimhaltungsverpflichtungen, die (auch) die Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten schützen, generell als ungenügend und ungerechtfertigt erachtet (vgl. OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 4.2). Darauf lässt auch die Folgerung des OGer BE schliessen: Wenn es in der Vergangenheit keine deutlichen Anzeichen für eine Beeinflussung von Zeugen und Auskunftspersonen durch Medienberichterstattungen gab, ist auch das Risiko einer Beeinflussung für die Zukunft als gering einzuschätzen (vgl. OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 E. 5.2). Insgesamt überzeugt der Entscheid des OGer BE nicht, denn in letzter Konsequenz müsste eine konkrete Beeinflussung eines einvernommenen Zeugen oder einer einvernommenen Auskunftsperson durch Medienberichterstattungen (anhand der Einvernahmeprotokolle) nachgewiesen werden können (wie das gehen soll, ist eine andere Frage), um eine Geheimhaltungsverpflichtung rechtfertigen zu können. Das scheint uns in dieser Strenge mit Zweck und Wortlaut der Bestimmung von [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) nicht mehr vereinbar zu sein.

<sup>79</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 5.1.

Soweit eine Geheimhaltungsverpflichtung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte, namentlich der Unschuldsvermutung des Beschuldigten, verfügt wird, und dieser beispielsweise selber an Ditte oder Medien gelangt, können der Privatklägerschaft im Sinne des Gebots von Waffengleichheit bzw. Fairness von der Verfahrensleitung Richtig- oder Gegendarstellungen im Sinne einer teilweisen Aufhebung des Mitteilungsverbots erlaubt werden oder kann die Geheimhaltungspflicht ganz aufgehoben werden. Der Beschuldigte kann sein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung mit anderen Worten verirken. Das ist sachgerecht, zumal er selber, wie dargelegt, nicht mit einer Geheimhaltungsverpflichtung belegt werden kann.

### C. Verhältnismässigkeit, insbesondere Befristung

Die Anordnung ist in jedem Fall zu befristen, das ergibt sich schon aus dem Wortlaut von [Art. 73 Abs. 2 StPO](#).<sup>80</sup> Das Ende der Frist kann nur ein konkretes Datum sein, das heisst, die Verfügung betreffend Auferlegung einer Geheimhaltung ist in jedem Fall zeitlich, beispielsweise «bis 30. Juni 2022» oder «für die Dauer von zwei Monaten», zu befristen, und nicht etwa vorgangsbezogen, beispielsweise «bis nach der Einvernahme von Herrn Müller als Zeuge».<sup>81</sup> Liegen die Gründe der Verfügung einer Geheimhaltungsverpflichtung indessen in der Einvernahme beispielsweise von Herrn Müller als Zeugen, so ist die Massnahme mit/nach Durchführung derselben aufzuheben. Denkbar ist deshalb eine Befristung lautend «bis 30. Juni 2022, längstens jedoch bis nach der Einvernahme von Herrn Müller als Zeugen.»<sup>82</sup> Unzulässig, weil zu vage, ist nach der hier vertretenen Auffassung sodann eine Befristung «bis zum Abschluss des Vorverfahrens».<sup>83</sup>

Bei anhaltendem Geheimhaltungsinteresse können Fristverlängerungen verfügt werden, unter Umständen auch mehrmals.

Hingegen besteht gestützt auf [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) keine Möglichkeit, private Personen über eine Einstellung des Strafverfahrens hinaus zur Geheimhaltung zu verpflichten. Daraus folgt, dass von der Staatsanwaltschaft verfügte Geheimhaltungsverpflichtungen spätestens mit Erlass einer – *rechtskräftigen* – Einstellungsverfügung dahinfallen.<sup>84</sup> Dies geschieht automatisch, also ohne, dass eine Geheimhaltungspflicht in der Einstellungsverfügung ausdrücklich aufgehoben werden muss.

SJZ 118/2022 S. 596, 606

## VII. Rechtsmittel

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a bzw. lit. b [StPO](#) kann gegen Verfügungen der kantonalen Staatsanwaltschaften und der erstinstanzlichen Gerichte Beschwerde an die kantonale Beschwerdeinstanz geführt werden. Gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Verfügungen muss innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz eingelegt werden.<sup>85</sup> Die Rechtsmittelfrist beginnt im Falle von Verfügungen mit der Zustellung des Entscheides, bei einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung mit deren Kenntnisnahme.<sup>86</sup> Vor der kantonalen Beschwerdeinstanz sind Geheimhaltungsverfügungen somit im Rahmen und in den Schranken von [Art. 393 ff. StPO](#) mit Beschwerde anfechtbar und ein Weiterzug ans Bundesgericht in den Schranken von [Art. 93 BGG](#)<sup>87</sup> möglich. Der Beschuldigte kann sich wohl auf einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil berufen und einen nachteiligen Beschwerdeentscheid betreffend Geheimhaltungspflicht ans Bundesgericht weiterziehen. Wie es sich mit der Privatklägerschaft (und anderen Verfahrensbeteiligten) verhält, ist im Einzelfall zu klären. Grundsätzlich ist ein Weiterzug eines für sie nachteiligen Entscheids ans Bundesgericht nicht ausgeschlossen.

<sup>80</sup> BStrGer BB.2017.70 vom 8.8.2017 E. 4.1.

<sup>81</sup> So etwa PraxKomm [StPO-Schmid/Jositsch](#) (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 9; [Zuberbühler Elsässer](#) (Fn. 12) 170 f.; a.M. BSK [StPO-Bähler](#) (Fn. 61) [Art. 165 StPO](#) N 6.

<sup>82</sup> Vgl. BGer [1B 440/2021](#) vom 17.2.2022.

<sup>83</sup> Vgl. auch KGer FR 502 2 014 104 vom 26.6.2014, in: [FZR 2014 63 ff.](#), 67 («*Une interdiction qui perdurerait tout au long de la procédure préliminaire n'est pas concevable.*») mit Verweis auf CP CPP-Moreillon/Parein-Reymond (Fn. 18) [Art. 73 StPO](#) N 19 m.w.H.

<sup>84</sup> Vgl. [Zuberbühler Elsässer](#) (Fn. 12) 179.

<sup>85</sup> [Art. 396 Abs. 1 StPO](#).

<sup>86</sup> [Art. 384 lit. b und c StPO](#).

<sup>87</sup> Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, [BGG](#)) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110).



Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Bundesanwaltschaft kann gemäss [Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO](#) i.V.m. [Art. 37 Abs. 1 StBOG](#)<sup>88</sup> bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (und danach gegebenenfalls vor Bundesgericht nach [Art. 93 BGG](#)) Beschwerde geführt werden.

Jede Partei oder jeder andere Verfahrensbeteiligte mit einem rechtlich geschützten Interesse kann mittels Beschwerde die Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Geheimhaltungsverfügung beantragen.<sup>89</sup>

## VIII. Fazit

Betrachtet man die Rechtsprechung zu [Art. 73 Abs. 2 StPO](#), so scheinen die Hürden für eine Anordnung von Geheimhaltungspflichten in der Schweiz relativ hoch und die Gerichtspraxis eher restriktiv zu sein. Es bedarf aussergewöhnlicher Umstände, aus denen sich schliessen lässt, dass eine wirksame Strafuntersuchung, insbesondere die Durchführung geplanter Beweiserhebungen, konkret gefährdet ist. Die kantonale Rechtsprechung setzt die Hürde, vor allem wenn es um den Schutz der Unschuldsvermutung bzw. der Persönlichkeitsrechte eines Beschuldigten geht, tendenziell zu hoch an.<sup>90</sup> Erfahrungsgemäss wird die Anordnung von Geheimhaltungspflichten bei den Staatsanwaltschaften indes weniger restriktiv gehandhabt – nach Auffassung der Autoren zu Recht.

Verfügungen nach [Art. 73 Abs. 2 StPO](#) sind vor allem dann angezeigt und erfolgversprechend, wenn die Anordnung vor der Erhebung der hauptsächlichen Beweismittel und der wesentlichen Zeugenbefragungen ergeht. Von den Medien regelmässig und gerne als «Maulkorb» verschrien,<sup>91</sup> ist zu beachten, dass das Instrument der Geheimhaltungsverpflichtung gar nicht so häufig eingesetzt wird, zumal Medienberichterstattungen alleine für die Anordnung nicht ausreichen und Geheimhaltungsverpflichtungen durchaus zur Entspannung bzw. effizienterer Führung von Verfahren ohne Störmanöver führen können.

Die Autoren plädieren für weniger Zurückhaltung bei der Beantragung und für eine grosszügigere Praxis bei der Anordnung vom Geheimhaltungspflichten – im Interesse des Strafverfahrens und meist auch der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten.

---

<sup>88</sup> Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, [StBOG](#)) vom 19. März 2010 (SR 173.71).

<sup>89</sup> Art. 382 Abs. 1 i.V.m. [Art. 105 Abs. 2 StPO](#).

<sup>90</sup> So scheint uns insbesondere das Urteil des OGer BE BK 2019 18 vom 12.3.2019 in seiner Begründung in Teilen nicht nachvollziehbar, in der Gewichtung zu einseitig und im Ergebnis als zu hart.

<sup>91</sup> Beispielhaft vgl. Zürcher Staatsanwaltschaft verhängt Maulkorb im Fall Blocher, Aargauer Zeitung vom 25.3.2012, <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/zurcher-staatsanwaltschaft-verhangt-maulkorb-im-fall-blocher-ld.1889286> (zuletzt besucht am 3.5.2022); Wenn sie plaudern, droht Knast: Raiffeisen-Chefs haben Einsicht in Geheimbericht, Blick vom 3.7.2018, <https://www.blick.ch/wirtschaft/wenn-sie-plaudern-droht-knast-raiffeisen-chefs-haben-einsicht-in-geheimbericht-id8573986.html> (zuletzt besucht am 3.5.2022); Blausee-Besitzer wehren sich gegen Maulkorb, Berner Zeitung vom 28.1.2021, <https://www.bernerzeitung.ch/blausee-besitzer-wehren-sich-gegen-maulkorb-115231638294> (zuletzt besucht am 3.5.2022).